

Beitragsordnung

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.

in der Fassung vom 15.09.2021

Präambel

Dort, wo soziale Benachteiligung, Ausgrenzung und Not entstehen und die Ressourcen des Einzelnen nicht mehr ausreichen, dieser Situation wirkungsvoll entgegenzutreten, bedarf es immer der unmittelbaren Initiative Dritter. Dies erfolgt unabhängig vom Vorhandensein wohlfahrtsstaatlich garantierter Sozialleistungen. Entstehende Bedarfe zu erkennen und öffentlich zu machen, neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und neue Methoden der sozialen Arbeit zu erproben und damit beim Ausbau der Wohlfahrtspflege beispielhaft voranzugehen, gehört zu den elementaren Wesenszügen freier Wohlfahrtspflege. Sie verkörpert immer die ursprünglichen Ansätze dieser Arbeit im Zusammenspiel von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege.

Die freie Wohlfahrtspflege hat bei der Entwicklung des sozialstaatlichen Aspektes der bundesdeutschen Gesellschaftsordnung auch künftig eine zentrale politische Aufgabe. Die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband ist Ausdruck dieses gesellschaftspolitischen Bewusstseins.

Spitzenverbände sind ein institutionalisiertes Bindeglied zwischen Staat und Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Damit verbindet der Staat die Erwartung, dass der für seine Mitglieder zuständige Spitzenverband die Koordination und Anleitung der von ihm verantworteten Wohlfahrtspflege übernimmt. Die Mitglieder der Wohlfahrtsverbände ihrerseits erwarten umfassende sozial- und fachpolitische Willensbildung und Interessenvertretung sowie Unterstützung und Beratung. Die Spitzenverbände erfüllen demnach für beide Partner Aufgaben und werden deshalb von ihren Mitgliedern und vom Staat finanziert. Die Teilhabe an der Erfüllung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege durch freie Träger setzt deshalb die Beteiligung an der Finanzierung des Spitzenverbandes voraus. Die Beauftragung freier Träger durch den Staat setzt ebenso dessen Teilnahme an der Spitzenverbandsfinanzierung voraus.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden auch durch ihren Beitritt legitimierte Partner des Staates bei der Erfüllung und Weiterentwicklung sozialstaatlicher Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Deshalb ist für die Träger der freien Wohlfahrtspflege die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband eine grundsätzliche Bedingung für ihr Tun. Die Mitgliedschaft im Paritätischen ist eine wohl erwogene und bewusste Entscheidung.

Die gemeinsame Finanzierung der Koordination und Anleitung, von sozial- und fachpolitischer Vertretung und Unterstützung sowie Beratung durch den Spitzenverband, ist für die beiden Nutzer Staat und Träger die Voraussetzung für das Funktionieren des Systems der freien Wohlfahrtspflege.

Von den Mitgliedern geforderte, aber nicht zu den satzungsgemäßen Basisaufgaben des Verbandes gehörende Angebote, können als entgeltpflichtige Leistungen angeboten werden.

Die Aufgaben des Verbandes konkretisieren sich demnach in folgender Reihenfolge, die auch eine Schwerpunktsetzung darstellt:

1. Organisation des Verbandes insbesondere der Willensbildung (Gremien) und der Information sowie der Bereitstellung von Dienstleistungen.
2. Vertretung in außerverbandlichen Gremien, Information und Lobbyarbeit.
3. Sicherstellung der Beteiligung des Verbandes und der Mitglieder bei der Weiterentwicklung von Sozialpolitik und der Organisation und Durchführung von Angeboten und Dienstleistungen (Fachgespräche und Anhörungen).
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Beratung und Begleitung der Mitglieder in Fragen des Managements, der Organisationsentwicklung, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der Vereinbarung von Entgelten und Investitionsförderung.
6. Für Leistungen wie Fort- und Weiterbildung, Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen u. ä. unterbreitet der Verband seinen Mitgliedern ein Angebot, für das er nach dem Kostendeckungsprinzip ein Entgelt erhebt.

Regelungen

- § 1** Die Beitragsordnung gilt für alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e.V.
- § 2** Jedes Mitglied ist nach § 6 der Satzung des Landesverbandes i. d. F. v. 15.09.2021 verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- § 3** (1) Die Beitragshöhe beträgt 0,29 % der Bruttolohnsumme des Vorjahres für alle im Freistaat Sachsen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Mitgliedsorganisation.
Der Mindestbeitrag beträgt 300 Euro. Der Höchstbeitrag pro Mitgliedsorganisation beträgt 24.000 Euro.
- (2) Im Jahr der Aufnahme wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt nach dem 31.01. d.J. ist der anteilige Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der nach dem Eintritt liegenden, vollen Monate des Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Sind in einem verbundenen Unternehmen Organisationen vorhanden, die nicht Mitglied im Paritätischen Sachsen sind, sind die Bruttolohnsummen auch für die Mitarbeitenden von den Gesellschaften zu berücksichtigen, an denen die Mitgliedsorganisation mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- (4) Sind sowohl die Organisation als auch die verbundene(n) Gesellschaft(en) Mitglied im Paritätischen Sachsen, werden diese nach Absatz 1 zusammen veranlagt. Die Organisation mit dem höchsten, zu zahlenden Beitrag entspricht dabei dem errechneten Basiswert. Die jeweiligen Gesellschafteranteile bleiben für die Beitragsbemessung unberücksichtigt.
- (5) Grundlage für die Berechnung bilden die Meldungen an die jeweilige Berufsgenossenschaft. Diese sind dem Landesverband bis zum 31. März des Jahres in einfacher Ausfertigung zuzustellen. Dabei sind die Bedingungen der Datenschutzgrundverordnung nach aktueller Fassung einzuhalten.
- § 4** Jede Mitgliedsorganisation erhält zum Mitgliedsbeitrag eine Rechnung. Ab einer Beitragshöhe von 2.000 Euro kann der Landesgeschäftsstelle zum 31.03. eine Ratenzahlung in drei Raten angezeigt werden. Ratenzahlungstermine sind der 31.3. und der 30.6. und der 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres. Ab einer Beitragshöhe von 6.000 Euro kann der Landesgeschäftsstelle zum 31.03. eine Ratenzahlung in vier Raten angezeigt werden. Ratenzahlungstermine sind der 31.03., der 30.06., der 30.09. und der 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- § 5** Mitgliedsorganisationen haben das Recht der Antragstellung auf Beitragsminderung oder Beitragsstundung. Die Frist für die Antragstellung ist der 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. Mitgliedsorganisationen, die von dem Recht auf Beitragsminderung Gebrauch machen, reichen mit dem formlosen Antrag zum Fälligkeitstag zusätzlich eine Selbstauskunft (lt. Muster) und weitere aussagefähige Unterlagen zur Prüfung und Entscheidung durch den Vorstand ein. Das können sein: Bilanzen, Jahresabschlüsse, Einnahme - Überschussrechnungen, Kassenbücher, Cash flow - Übersichten usw.
- Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der jährlich stattfindenden Vorstandssitzungen innerhalb des jeweiligen Beitragsjahres zum Antrag.
- Für den Fall der Beitragsstundung wird zwischen Landesverband und der Mitgliedsorganisation eine schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten dieses Vorganges (Zahlungsziele, -fristen, Zinsen usw.) getroffen.
- § 6** Gegen Mitgliedsorganisationen, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Einzelheiten regelt ein Vorstandsbeschluss. Über mögliche Ausnahmeregelungen zur Absenkung der beitragspflichtigen Bruttolohnsumme fasst der Vorstand einen Beschluss.
Beide Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- § 7** Inkrafttreten:
- Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. In der Mitgliederversammlung 2022 wird die Beitragsordnung neu behandelt.